

Deutscher
Skilehrerverband



Gegen sexuelle Belästigung und Stalking

Ein Handlungsleitfaden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Sexuelle Belästigung	3
Stalking	4
Leitlinien für Betroffene	6
Handlungsschema	9
Maßnahmen und Konsequenzen	10
Gesetze	12
Erstanlaufstellen des DSLV	17
Externe Beratungsstellen	17/18
Ergänzende Informationen und Hinweise	19

Ist der Skilehrer von Hause aus männlichen Geschlechts?

Der Deutsche Skilehrerverband freut sich über jede Skilehrerin, Snowboardlehrerin, Skilanglauflehrerin, Telemarklehrerin bei seinen Kursen sowie über jede Schulleiterin in einer Profi-Schule und das wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Wir wollen keine Dominanz bestimmter Geschlechter, sondern wollen gemeinsam aus tiefer Überzeugung für eine pluralistische, also in der Orientierung vielfältigen Gemeinschaft eintreten. Wir wenden uns entschieden gegen jede Form von Diskriminierung jeglichen Geschlechts, das ist in der Skilehrer*innen-DNA fest verankert. Selbst wenn wir in unserem Verbandsnamen nur die männlichen Skilehrer ansprechen, sind uns die weiblichen und binären Lehrkräfte sowie die Snowboarder*innen, Langläufer*innen und Telemarker*innen im Verband ebenso herzlich willkommen. Alle sind Teile unseres Teams und es sollen sich immer alle in unserer Gemeinschaft angesprochen fühlen, selbst wenn wir nicht immer und an jeder Stelle explizit jegliche Gruppierung nennen.

Wie halten wir es dann mit der Sprache und dem Schreiben: Fast zwei Drittel der Deutschen sprechen sich einer Umfrage von Infratest Dimap im Mai 2021 zufolge gegen eine gendergerechte Sprache aus. Trotzdem wollen wir künftig mehr auf eine geschlechtsspezifische Kommunikation achten, allerdings ohne Anspruch bzw. die Vorgabe, es überall und zu jeder Zeit tun zu müssen. Unser Verbandsname bleibt ebenso unverändert. Wir sind der Meinung, dass wir mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit in dieser Frage mehr erreichen, als mit Vorgaben und strikten Regeln. Bitte fühlt euch alle angesprochen, wenn wir als Verband von Mitgliedern, Skilehrern, Snowboardlehrern, Skilanglauflehrern, Telemarklehrern oder von Lehrgangsteilnehmern reden oder schreiben.

Wir hoffen und wünschen uns als Verband euer Verständnis und eure Gelassenheit in dieser Frage, immer im Bewusstsein, dass der DSLV Diskriminierungen jeglicher Art grundsätzlich ablehnt.

Vorwort Leitfaden „Gegen sexuelle Belästigung und Stalking“

Der Deutsche Skilehrerverband achtet darauf, dass die persönliche Integrität und Würde aller Schneesportlehrer und Schneesportlehrerinnen respektiert wird. Jede Person, die an den verschiedenen Aus- und Fortbildungen des DSLV teilnimmt oder für den DSLV tätig ist, hat das Recht, dies ohne Einschüchterung, Diskriminierung und sexuelle Belästigung oder Stalking zu tun.

Sexuelle Belästigung und Stalking haben unterschiedliche Gesichter wie z.B. anzügliche Bemerkungen, unpassende Komplimente, unerwünschte Nachrichten, Berührungen etc. Diese können auch durch Abhängigkeitsverhältnisse begünstigt werden. Die Vorkommnisse sind leider gesellschaftliche Realität und kommen in allen Lebensbereichen und Organisationen vor - so auch in Verbänden.

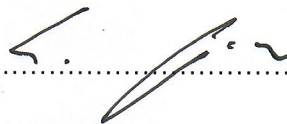
Der Deutsche Skilehrerverband stellt sich solchen Verhaltensweisen entschieden entgegen. Zum Schutz der Betroffenen schöpft er alle gesetzlich möglichen Maßnahmen aus und veranlasst nötigenfalls die entsprechenden gesetzlichen Sanktionen. Mit aller Deutlichkeit sei darauf hingewiesen, dass sexuelle Belästigung und Stalking verboten sind.

Indem sexuelle Belästigung und Stalking benannt werden, werden sie sichtbar. Bereits dieses Sichtbarmachen kann entsprechenden Handlungen entgegenwirken. Ziel des Handlungsleitfadens „Gegen sexuelle Belästigung und Stalking“ ist es, betroffenen Personen konkrete Hilfe anzubieten und Funktionären und Beschäftigten sowie Ausbildern und Lehrpersonen ein Konzept an die Hand zu geben, mit dem sie bei Kenntnis von sexueller Belästigung oder Stalking einschreiten und damit ihrer Fürsorgepflicht nachkommen können.

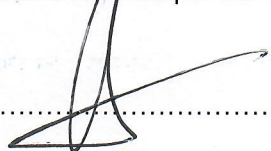
Wir wollen mit diesem Leitfaden einen Überblick geben, wo sexuelle Belästigung und Stalking beginnen und wie sie definiert werden. Zudem werden Anlaufstellen, Beschwerdewege und Handlungsstrategien beschrieben sowie Maßnahmen und Konsequenzen bei sexueller Belästigung und Stalking aufgezeigt.

Grainau, den 08.10.2023

Wolfgang Pohl,
Präsident Deutscher Skilehrerverband e.V.



Norbert Haslach,
Vorstand Schneesportschulen



Max Holzmann,
Vorstand Ausbildung



Frank Reinhardt,
Vorstand Finanzen



Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung beginnt dort, wo verbal oder tätlich, persönliche Grenzen ohne Erlaubnis durch ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten überschritten werden.

Oftmals sind sich die Betroffenen unsicher, ob das Erlebte tatsächlich sexuelle Belästigung war oder nur ein harmloser Flirt. Sexuelle Belästigung hat nichts mit Komplimenten, flirten oder Liebe zu tun. Es ist hierbei für Betroffene wichtig, sich auf ihre Wahrnehmung zu verlassen. Wurde die Situation als unangenehm empfunden, gilt es, eine Wiederholung zu unterbinden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Situation nur einmal oder häufiger vorgefallen ist. Auch wenn die Täterin oder der Täter nicht vorsätzlich gehandelt hat, schützt sie/ihn dies nicht vor der Übernahme von Verantwortung für das eigene Handeln, das beim Betroffenen Grenzen überschritten hat.

Das geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) definiert in § 3 Abs. 4 sexuelle Belästigung als eine Benachteiligung, bei der „ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.

Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- unerwünschtes Berühren, Betätscheln, Befingern
- unerwünschte körperliche Nähe
- anzügliche und ehrverletzende Bemerkungen
- obszöne Witze, Gesten und Sprüche, die demütigend wirken
- aufdringliche sexuelle Angebote
- das Aufhängen und Herumzeigen von Fotos oder Zeichnungen mit wenig oder gar nicht bekleideten Personen oder sexuellem Inhalt
- Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten oder Handlungen

Das wichtigste Kriterium für den Tatbestand einer sexuellen Belästigung ist die Unerwünschtheit des Verhaltens auf Seiten der betroffenen Person. Sexuelle Belästigung ist eine Annäherung, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht und die Würde der betroffenen Person verletzt. Besonders verwerflich und schwerwiegend ist sexuelle Belästigung dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis während eines (Prüfungs-)Lehrgangs ausgenutzt wird, indem z.B. persönliche oder berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden.

Stalking

Den Begriff Stalking gibt es in dieser Form nicht in der deutschen Rechtssprache, stattdessen wird der Begriff **Nachstellung** benutzt.

Stalking bedeutet im Englischen: Anpirschen, Anschleichen oder Belauern. In diesem Sinne wird das Opfer gegen seinen Willen auf wiederholte, unzumutbare Art und Weise beobachtet, verfolgt oder penetrant belästigt. Die Betroffenen werden in ihrer Lebensqualität stark eingeschränkt, nicht selten werden sie krank. Sie haben Angst, fühlen sich hilflos, sind verzweifelt oder werden verstärkt misstrauisch. Psychosomatische Folgen sind keine Seltenheit.

Das geltende Strafgesetzbuch (StGB) legt in § 238 Abs. 1 fest, dass unbefugte, beharrliche Nachstellung (Stalking) ein Straftatbestand ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird.

Des Weiteren wird in den Absätzen 1 bis 5 definiert, worin die unbefugte Nachstellung besteht:

1. Aufsuchen räumlicher Nähe,
2. Herstellung von Kontakt, in dem Telekommunikations- oder sonstige Kommunikationsmittel verwendet werden,
3. Aufgeben von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten,
4. Drohung der Verletzung von Leben, der körperlichen Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit und
5. Vornahme einer anderen vergleichbaren Handlung.

Beispiele für Stalking sind:

- unerwünschte Telefonanrufe
- das Hinterlassen von Mitteilungen belästigender Art über das Internet, per E-Mail, Mobiltelefon oder auf dem Anrufbeantworter
- Überwachung oder Beobachtung einer bestimmten Person
- unerwünschtes Aufnehmen von Bildmaterial (Foto, Video, Handy)
- demonstrative Anwesenheit (Auflauern)
- Verfolgung, Annäherung, Kontaktversuche
- unerwünschte Geschenke oder Bestellung von Warensendungen

Stalkerinnen/Stalker bezwecken:

Stalker wollen grundsätzlich ihre Opfer - meist durch hartnäckiges Drängen - zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Lehnt das Opfer dies ab, kann das Verhalten des Stalkers in Hass und Psychoterror umschlagen. Ziel von Stalkern ist es, Macht und Kontrolle über das Opfer zu erlangen. Daher ist Stalking-Opfern grundsätzlich zu raten, sich so frühzeitig wie möglich gegen die nachstellende Person zur Wehr zu setzen und sich Hilfe zu holen.

Leitlinien für Betroffene

Sexuelle Belästigung und Stalking haben für die Betroffenen weitreichende Auswirkungen. Sowohl körperliche wie seelische Befindlichkeiten können gestört, Leistungsfähigkeit und Motivation in Studium, Beruf und Privatleben schwerwiegend beeinträchtigt werden. In jedem Fall ist es wichtig, dass betroffene Personen dies ernst nehmen und selbst die Grenzen setzen. Opfer sexueller Belästigung und Stalking sollten unbedingt **Rat und Unterstützung bei Personen ihres Vertrauens** suchen oder sich an die **entsprechenden Ansprechpersonen des DSLV-Ausbildungszentrum** (siehe Seite 7 und 17) bzw. **externe Beratungsstellen** (siehe Seite 17/18) wenden.

Auch Nicht-Reagieren stellt eine Reaktion auf sexuelle Belästigung oder Stalking dar. Doch ein passives defensives Verhalten wie das Ignorieren der Annäherungsversuche, die Meidung der belästigenden oder nachstellenden Person oder der Versuch, scherzhaft damit umzugehen, ist nur in wenigen Fällen erfolgreich. Eine weitaus größere Chance, die Belästigung zu unterbinden, haben Betroffene, wenn sie **aktiv und offensiv reagieren**.

1. Unmittelbar zur Wehr setzen

Ein erster aktiver Schritt ist schon, durch klare Worte eine Grenze zu ziehen. Die betroffene Person macht damit deutlich, dass das ihm bzw. ihr entgegengebrachte Verhalten unerwünscht ist und nicht geduldet wird. Durch ein **laut** und klar ausgesprochenes **„Nein, das will ich nicht!“** oder **„Lassen Sie das!“** wird der Situation die Heimlichkeit genommen.

Beispiele der direkten Abwehr:

- „Nein, das will ich nicht!“
- „Lassen Sie das!“
- „Fassen Sie mich nicht an!“
- „Stopp!“

Es ist sinnvoll, der nachstellenden oder der belästigenden Person **unter Zeugen** oder per Einschreiben **klar zu machen, dass kein Kontakt gewünscht** ist. Dieses sollte die erste und letzte persönliche Reaktion sein.

Der Vorfall sollte auf jeden Fall direkt nach der Tat schriftlich dokumentiert werden:

- Datum, Uhrzeit, Ort
- Name der belästigenden Person
- Fakten zum Tathergang
- Namen von möglichen Zeuginnen und Zeugen
- Beweise sicherstellen (bspw. Briefe oder E-Mails aufbewahren)

Gegebenenfalls ein Gespräch mit Personen des Vertrauens suchen:

Es ist nicht immer leicht, aktiv und offensiv zu reagieren. Hilfreich ist es, das Gespräch mit Personen des Vertrauens zu suchen. Das können beispielsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, Freundinnen oder Freunde, Schneesportlehrerkolleginnen oder -kollegen sein. Das Gespräch kann helfen, die eigene Situation klarer zu erkennen, das Selbstbewusstsein zu stärken und über weitere Schritte nachzudenken.

2. Gespräch mit offizieller Erstanlaufstelle des Deutschen Skilehrerverbandes suchen

Es ist sinnvoll ein vertrauliches Gespräch mit einer offiziellen Ansprechperson des Deutschen Skilehrerverbandes zu suchen. In der DSLV-Geschäftsstelle sind dies:

- Jane Bauer, Friedl Krönauer

Nach Schilderung des Vorfalls werden die weiteren Vorgehensmöglichkeiten besprochen.

Vertraulichkeit ist das oberste Prinzip. Ohne Rücksprache mit den betroffenen Personen und ohne ihre Zustimmung werden keine Vorgehensweisen beschlossen und durchgeführt.

Mögliche Ziele des Gesprächs:

- Gespräch mit der belästigenden Person/Täter
- Einschalten des Vorgesetzten der belästigten Person (insbesondere zum Schutz) sowie der belästigenden Person

- Gespräch zwischen betroffener Person und belästigender Person im Beisein der Vertrauensperson,
- evtl. auch einer psychologisch geschulten Fachkraft

Eine Beschwerde kann auch direkt an den Geschäftsführer des DSLV gerichtet werden. Sobald dieser Kenntnis von sexueller Belästigung oder Stalking hat, ist er zu einem formalen, protokollierten Gespräch mit der belästigten und auch der belästigenden Person verpflichtet, um die Beschwerde in geeigneter Weise zu prüfen. Sich daraus ergebende disziplinar – bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen sind auf Seite 11 beschrieben.

3. Einschalten der Vermittlungskommission des DSLVs und Information des Vorstands

Kommt es zur Wiederholung der Belästigung oder ist das in Schritt 2 vereinbarte Vorgehen nicht erfolgreich, wird mit Einverständnis der bzw. des Betroffenen durch die Erstanlaufstelle eine Vermittlungskommission gebildet. Die Kommission kann sachkundige Personen (z.B. Psychologe) hinzuziehen.

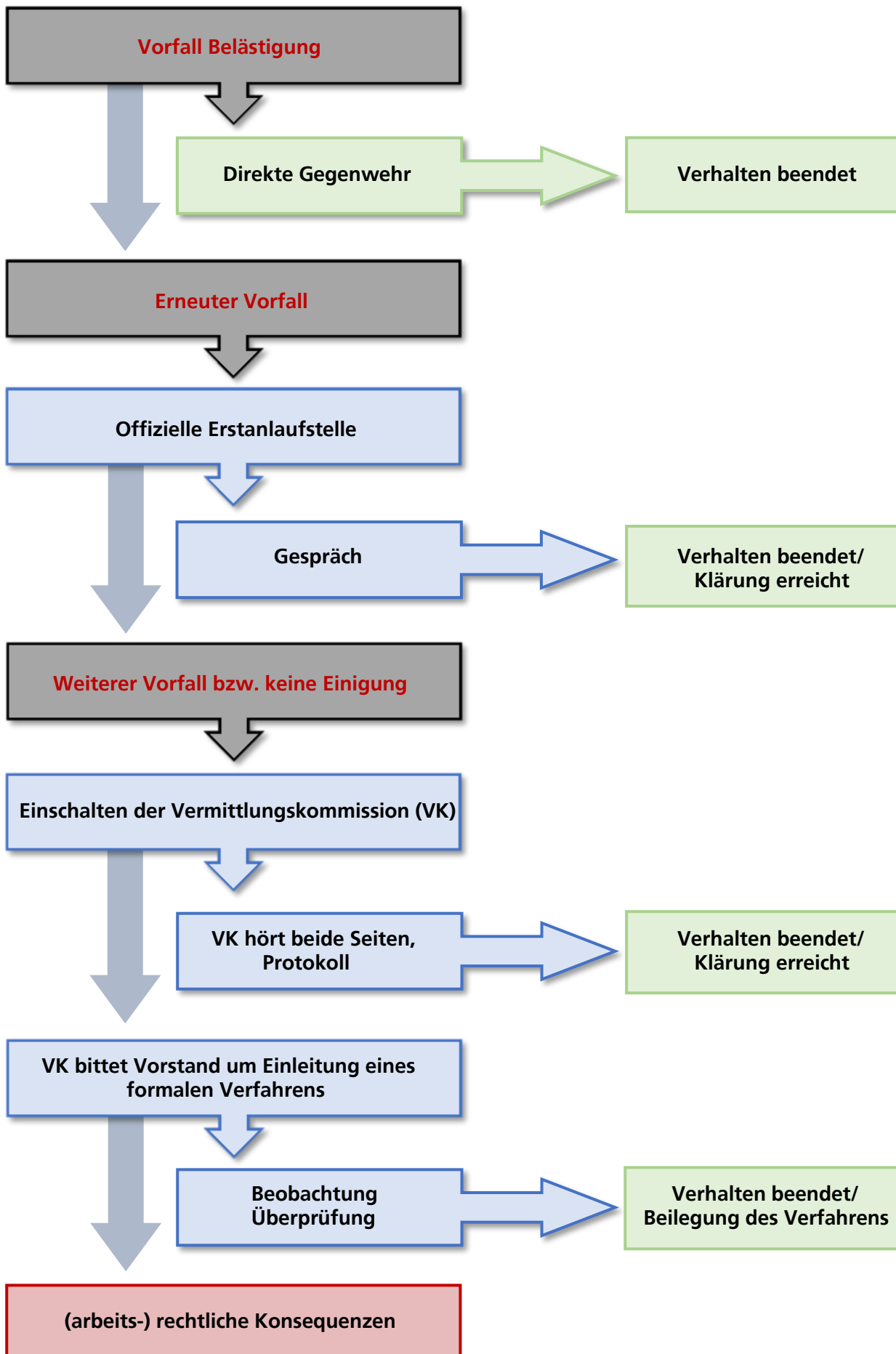
Die Vermittlungskommission wird abhängig vom konkret vorliegenden Fall gebildet aus:

- Erstanlaufperson im DSLV Ausbildungszentrum, Geschäftsführer, Vorstand Ausbildung
- evtl. wird ein/e externe/r Psychologe/in hinzugezogen

Die gesamte Vorstandschaft ist über das Einschalten der Vermittlungskommission zu informieren.

Die Vermittlungskommission nimmt nach Kenntnis des Vorfalls unverzüglich ihre Arbeit auf. Beide Seiten werden getrennt gehört; sie haben das Recht eine Vertrauensperson mitzubringen. Anschließend werden das weitere Vorgehen und dessen zeitlicher Rahmen festgelegt. Wird durch die vermittelnden Gespräche mit der Kommission das Verhalten beendet bzw. die Situation geklärt, ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben. Wird kein positives Ergebnis erreicht, informiert die Kommission den Vorstand über die weiteren Vorfälle. Dieser wird ein arbeitsdisziplinarrechtliches Vorgehen prüfen; die Vermittlungskommission agiert nun als beratende Instanz.

Handlungsschema



Rechtliches Vorgehen außerhalb des DSLV

Maßnahmen und Konsequenzen

4. Maßnahmen zur Prävention

Durch die Bekanntgabe dieses Handlungsleitfadens möchte der DSLV alle Verbandsmitglieder, Lehrgangsteilnehmer, Ausbilder, Organmitglieder und Mitarbeiter aufklären und dafür sorgen, dass Fälle von sexueller Belästigung und Stalking nicht ignoriert oder toleriert werden.

5. Mögliche Konsequenzen im Rahmen des DSLV

Der Vorstand und der Geschäftsführer unterliegen einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Lehrgangsteilnehmer, Mitarbeiter und Ausbilder vor sexueller Belästigung und Stalking zu schützen.

5.1 Die belästigende Person ist ein Mitarbeiter oder Ausbilder des DSLV

Bei sexueller Belästigung oder Stalking liegt ein rechtliches Vergehen vor. Der Mitarbeiter oder der Ausbilder muss je nach Schwere des Vergehens mit einem Disziplinarverfahren rechnen.

Rechtliche Maßnahmen können dabei beispielsweise sein:

- Abmahnung
- Geldbuße
- Kürzung der Bezüge
- Ordnungsmaßnahmen
- Zurückstufung
- Entfernung aus dem Arbeitsverhältnis/ Kündigung/ Beendigung der Ausbilderverhältnisse

5.2 Die belästigende Person ist ein Mitglied/Lehrgangsteilnehmer

Maßnahmen können sein:

- Ordnungsmaßnahmen
- Ausschluss bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Beendigung der Mitgliedschaft

5.3 Bei der belästigenden Person handelt es sich nicht um eine angehörige Person des DSLV

Maßnahmen können sein:

- Ordnungsmaßnahmen
- Hausverbot

Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten rechtlichen Vorgehens durch die Betroffenen selbst.

Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitation.

6. Vorgehensmöglichkeiten außerhalb des DSLV durch den Betroffenen/die Betroffene selbst

6.1 Aufsuchen externer Beratungsstellen (s. Seite 17/18)

6.2 Rechtliche Schritte:

- strafrechtliches Vorgehen (Strafanzeige)
- zivilrechtliches Vorgehen (z.B. gerichtliche Maßnahme nach dem GewSchG).

Die Anzeige einer Straftat kann bei einer örtlichen Polizeidienststelle erfolgen. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung kann es wichtig sein, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. In einem Strafverfahren haben Gesprächspartner betroffener Personen nur in bestimmten Fällen ein Schweigerecht. Die Strafprozessordnung sieht ein Schweigerecht insbesondere für folgende Personen vor: Rechtsanwälte, Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten.

Der DSLV Vorstand hat diesen Handlungsleitfaden beschlossen am:

08.10.2023

Grundgesetz (GG) Art. 1 und 2

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) § 1, § 2, § 3, § 12 - 14, § 22

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg [...].
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen [...].

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.
- (2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.
- (3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.
- (4) Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem Beschwerdeführenden/Beschäftigten mitzuteilen.

§ 14 Leistungsverweigerungsrecht

Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 22 Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

[Strafgesetzbuch \(StGB\) § 177, § 185, § 238](#)

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

- (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn
 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert
 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt

4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar [...].

§ 185 Beleidigung (hier: Sexualbeleidigung)

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, [...] wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 238 Nachstellung (Stalking)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht

(3) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,

5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

Erstanlaufstellen des DSLV

 Deutscher Skilehrerverband	Deutscher Skilehrerverband An der Kandahar 11, 82491 Grainau Tel.: 08821-73214-0 E-Mail: <u>info@skilehrerverband.de</u> Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Die Stalking-Beauftragten des DSLV:	Jane Bauer; 08821-73214-26 <u>bauer@skilehrerverband.de</u>
	Friedl Krönauer; 08821-73124-23 <u>kroenauer@skilehrerverband.de</u>
	Peter Hennekes (Geschäftsführer); 08821-73214-0 <u>hennekes@skilehrerverband.de</u>

Externe Beratungsstellen

Frauennotruf München Beratungsstelle & Krisentelefon bei Gewalt	Saarstraße 5 80797 München Telefon: 089/763737 E-Mail: info@frauennotrufmuenchen.de
Landeshauptstadt München Frauengleichstellungsstelle	Marienplatz 8 80331 München Telefon: 089 233-92468 Fax: 089 233-24005
Münchner Informationszentrum für Männer	Feldmochingerstraße 6 80992 München Telefon: 089/543-9556 E-Mail: info@maennerzentrum.de

Weisser Ring e.V. (München Zentrale Außenstelle)	Postfach 150906 80046 München Telefon: 0151/55164687 Opfer-Telefon: 116 006 (kostenfrei) E-Mail: ahoelzelWR@aol.com
Polizeipräsidium München Kommissariat 105, Prävention und Opferschutz	Ettstraße 2 80333 München Beratungstelefon: 089/2910-4444 E-Mail: beratungsstelle-muenchen@polizei.bayern.de https://www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenverbeugen/beratung/index.html/663
Hilfe Telefon „Gewalt gegen Frauen“	Bundesweit und kostenlos unter: 0800 0011 6016

Ergänzende Informationen und Hinweise

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>
- Merkblätter der Polizei Bayern zu sexueller Gewalt: <http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/138014>
- Informationen der Polizei zu sexueller Gewalt: <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/sexuelle-noetigung-vergewaltigung.html>
- Information der Polizei zu Stalking: <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/stalking.html>
- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Thema Gewaltschutz: <http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/familie/index.php>
- Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen.html>
- AGG und Stichwort **Diskriminierung** beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=81062.html>
- Unterstützung und Beratung bei Diskriminierung erhalten Betroffene bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html
- Forschungsbericht „Gender-based violence, stalking and fear of crime. Länderbericht Deutschland“ (Ruhr-Universität Bochum 2012): http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/gendercrime/pdf/gendercrime_country_report_germany_german.pdf